

GESCHÄFTSORDNUNG

des Stadtsportbundes (SSB) Krefeld e.V.

Der Gesamtvorstand erlässt eine Geschäftsordnung, die das Handeln der Organe des SSB regelt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten des Geschäftsführenden Vorstands und dient darüber hinaus der Durchführung von Sitzungen und Tagungen, nachstehend Versammlungen genannt. Vorschriften der Satzung gehen denen der Geschäftsordnung in jedem Fall vor.

§ 2 Öffentlichkeit

Alle Versammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann hinzugezogen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.

§ 3 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Versammlungsleitung

1. Die Einberufung der Versammlungen richtet sich nach der Satzung.
2. Die Beschlussfähigkeit von Versammlungen richtet sich nach der Satzung.
3. Versammlungen
 - 3.1 Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen. Vertretung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist jederzeit möglich.
 - 3.2 Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen und die Unterbrechung oder die Aufhebung der Versammlung anordnen.
 - 3.3 Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheit und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung nach Rede und Gegenrede mit einfacher Mehrheit.
 - 3.4 Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
 - 3.5 Zur Beratung und Entscheidung über die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands wird ein Versammlungsleiter aus der Mitte der Versammlungsteilnehmer gewählt. Ihm obliegt es auch, die Wahl des neuen Vorsitzenden vornehmen zu lassen.

§ 4 Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen, ggfs. nach einer Rednerliste.
2. Jeder stimm- und beratungsberechtigte Teilnehmer der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen.
3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
4. Der Versammlungsleiter kann jederzeit und außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen

§ 5 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ergibt sich aus der Satzung. Anträge zu den übrigen Versammlungen können deren stimmberechtigte Mitglieder schriftlich oder mündlich stellen. Anträge zur Änderung von Ordnungen, zum Ausschluss von Mitgliedern, zur Abberufung von Organmitgliedern und Berufenen (§ 11 der Satzung) sowie zum Abschluss oder zur Änderung bzw. Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Mitarbeitern des SSB müssen vorab mit der Tagesordnung mit schriftlicher Begründung bekannt gegeben worden sein.
2. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern oder ergänzen, können vom Versammlungsleiter zugelassen werden. Anträge dieser Art sind dem Versammlungsleiter schriftlich zu übergeben.
3. Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselben Angelegenheiten betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.
4. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
5. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner dazu Stellung genommen haben. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte, auf Schließung der Rednerliste und auf Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte, auf Schließung der Rednerliste oder Begrenzung der Redezeit stellen.

§ 7 Abstimmungen

1. Jeder Antrag ist vor Abstimmung vom Versammlungsleiter nochmals zu verlesen. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
2. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
3. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen zunächst unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden. Wird auch diese Auszählung angezweifelt, muss geheim abgestimmt werden.

§ 8 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie nach Satzung auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Vor der Wahl sind mindestens drei Mitglieder zu bestellen, die die Aufgabe haben, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

§ 9 Versammlungsprotokolle

Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Versammlung in Textform oder in einem geschützten Bereich der Homepage des SSB innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung zur Kenntnis zu geben. Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch erhoben wird.

§ 10 Zuständigkeit der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstand

1. Alle Mitglieder des GfV sind Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB. Sie sind in ihrem Handeln an die Satzung und Ordnungen des SSB und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen gebunden. Der SSB wird jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam rechtswirksam gegenüber Dritten vertreten.
2. Der Vorsitzende ist grundsätzlich für alle Geschäftsbereiche zuständig, kann jedoch einzelne Aufgaben an andere Vorstandsmitglieder delegieren.
3. Der Vorstand Finanzen ist für die Kassenführung verantwortlich. Er stellt den Haushaltsplan auf und achtet auf die satzungsgemäße Verwendung des Vermögens des SSB. Er ist für die fristgerechte Zahlung der Gehälter und Abgaben (u.a. Steuern, Versicherungen, Verbandsabgaben), die Einziehung der Mitgliedsbeiträge sowie die Überwachung vertraglich von Dritten zugesicherten Zuwendungen verantwortlich.
4. Der Vorsitzende der Sportjugend ist für Angelegenheiten der Sportjugend zuständig und vertritt sie gegenüber Dritten. Für rechtswirksame Vereinbarungen bedarf er der Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds.
5. Die weiteren drei Vorstandsmitglieder können sich bei Bedarf jeweils mit den anderen Vorstandsmitgliedern abgesprochenen Schwerpunktaufgaben widmen. Der GfV kann sich einen Geschäftsverteilungsplan geben.
6. Die Aufgaben des Geschäftsführers sind im Arbeitsvertrag geregelt.

Die Geschäftsordnung vom 11.04.2018 tritt mit Verabschiedung der neuen Satzung in Kraft. Sie ersetzt alle älteren Geschäftsordnungen.